

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 28. November 2017

## Mitteilungen

### Tourismusstatistik

Die Tourismusstatistik zeigt im Oktober 2017 sowie im Vergleich zum Vorjahr und zum Mittelwert der letzten 5 Jahre (2012-2016) folgende Ergebnisse:

Monat	Oktober 2017	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	28.224	+2,58%	+13,17%
Nächte	127.699	+5,13%	+17,60%

Saison	Sommer-saison 17	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	182.158	3,51%	+13,31%
Nächte	900.404	3,81%	+11,55%

### Alarmumsetzer Standort Mittelberg

Im Bereich Schwendle wird von der Landeswarnzentrale ein neuer Standort für einen weiteren Alarmumsetzer für die Alarmierung der Sicherheitsorganisationen eingerichtet. Nach Fertigstellung dieser Einrichtung verbessert sich die Alarmierung im Tal, insbesondere im Bereich Mittelberg und Baad.

## Beschlussgegenstände

### OATS Digitalisierungsprojekt - Auftragsvergabe

Die OATS, an der die Gemeinde Mittelberg neben dem Landkreis Oberallgäu beteiligt ist, bietet für den Tourismus im Kleinwalsertal als wesentliche Dienstleistung die gesamte Abwicklung der elektronischen Gästekarte Allgäu Walser Card. Dies beinhaltet die technische Abwicklung mit der Firma Wilken, die Abwicklung und Abrechnung von Angeboten und Paketen, das Marketing (z.B. Homepage und Druckmedien) sowie den Support für Gastgeber, Leistungspartner, die Destinationsorganisation und die Gemeinde Mittelberg.

Seit Anfang der 2000er Jahre ist die Allgäu Walser Card als Gästekarte im Kleinwalsertal und Oberallgäu im Einsatz. Im Kleinwalsertal wird sie von den Gästen hauptsächlich genutzt und fungiert als:

- Datenträger für den Walserbus
- Datenträger für Produkte „BB Ticket inklusive“ und „Skipass“
- Datenträger für Kaufpakete „ÖPNV Ticket“ und „GUT-Ticket“
- „Ausweis“ für Vergünstigungen im Kleinwalsertal und Oberstdorf
- in Verbindung mit dem Meldewesen zur Meldekontrolle
- Datenträger Bürgerkarte, Zweitwohnungskarte, Mitarbeiterkarte

Die Weiterentwicklung der Allgäu Walser Card erfolgt im Rahmen des Projektes „Digitalisierung Allgäu Walser Card“:

- Aktualisierung des Hintergrundsystems P5 von Wilken
- Erweiterung für mögliche Smartphone-Nutzung
- Einführung eines zentralen Informationssystems mit Schnittstelle für Kommunikation an Gastgeber und Destinationen
- Entwicklung eines Online Reiseführers, eines Webshops zur Buchung von AWC-Leistungen, von Widgets für Gastgeber und Destinationen
- Tool zur Erfassung der Meldedaten vor Urlaubsantritt durch den Gast (Integration eines Links z.B. in Bestätigungs-Email)

Im Voranschlag 2017 wurden für den Anteil der Gemeinde Mittelberg an der Finanzierung des Projekts bereits Mittel in Höhe von € 59.000,00 vorgesehen. Auch wurde bereits beschrieben, dass die Projektkosten im Laufe der nächsten Jahre über zusätzlichen Einnahmen der OATS wieder den Gesellschaftern und damit der Gemeinde Mittelberg rückerstattet werden. Das Projekt wurde durch die Verhandlungen mit der Fa. Wilken verzögert. [...]

Der Landkreis Oberallgäu hat dem vorliegenden Finanzplan zugestimmt. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, das Projekt „Digitalisierung Allgäu Walser Card“ zur Weiterentwicklung der Allgäu Walser Card zu unterstützen und den aufgezeigten Finanzplan mit Investitionskosten im Jahr 2018 iHv. € 77.400 und 2019 iHv. € 86.200 freizugeben. Der Anteil der Gemeinde Mittelberg an den jährlichen Betriebskosten der OATS erhöht sich damit im Jahr 2019 auf € 147.300 und reduziert sich im Jahr 2020 auf € 114.000 bzw. 2021 auf € 94.500. [...]

### Abänderungsanträge zum Flächenwidmungsplan

#### EBENHOCH Wolfgang (7/2015)

Herr Wolfgang Ebenhoch, Rohrweg 12, 6993 Mittelberg, hat mit Schreiben vom 04.05.2015 einen Antrag auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2622/1 und 2638/3 beide KG Mittelberg in Mittelberg - Rohrweg eingebracht.

Herr Ebenhoch ist Eigentümer des Grundstücks GST-NR 2622/1, Herr Markus Reichle ist Eigentümer des angrenzenden Grundstücks GST-NR 2638/3 im Rohrweg in Mittelberg. Die beiden Eigentümer beabsichtigen einen Grundtausch durchzuführen und die beiden Grundstücke in Richtung Ost-West zu teilen. Nach der Teilung soll der südliche Teil des

Grundstücks GST-NR 2622/1 von Herrn Ebenhoch an Herrn Reichle übergehen, der nördliche Teil des Grundstücks GST-NR 2638/3 soll von Herrn Reichle an Herrn Ebenhoch übergehen. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den vorliegenden Antrag auf Verschiebung von ca. 600 m<sup>2</sup> der Widmung Baufläche - Wohngebiet sowie die Neuausweisung von ca. 95 m<sup>2</sup> der Widmung Verkehrsfläche Straße gemäß der Plandarstellung der Gemeinde Mittelberg vom 14. 3. 2017 zu genehmigen.

Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich nicht um eine Neuausweisung, sondern um eine flächengleiche Verschiebung einer bestehenden Bauflächenwidmung. Vor dem Hintergrund der geplanten Bebauung des Nachbargrundstückes erscheint die beantragte Standortänderung hinsichtlich der Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild durchaus vertretbar.

#### BERCHTOLD Klaus (16/2016)

Herr Klaus Berchtold, In den Hagen 7, 6992 Hirschegg hat mit Schreiben vom 20. 9. 2016 einen Antrag auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks GST-NR 1730/1 KG Mittelberg eingebracht. Eine Teilfläche des Grundstücks im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup> soll von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche- Sondergebiet „Geräteschuppen“ umgewidmet werden.

Grundlage für den Antrag bildet die geplante Errichtung eines privaten Geräteschuppens mit Brennholzlager. Neben der Lagerung von Brennholz soll der Schuppen vor allem der Einstellung eines Frontladers, eines Traktors, 2 Anhängern, der Schneefräse und dem Schild für den Schneepflug dienen. Dies Geräte und Maschinen werden aktuell im Freien auf dem gleichen Grundstück gelagert.

Der Geräteschuppen selbst soll die Maße 6m x 9m (Gebäude ohne Vordach) aufweisen, mit Vordach rund 7m x 10m, so dass sich eine Flächenausmaß der Sonderwidmung von rund 70m<sup>2</sup> ergibt (durch Einfügen eines Puffers zwischen geplantem Gebäude und Widmungsfläche kann sich dieser Wert nochmals erhöhen).

Der Standort für den Geräteschuppen ist nordwestlich des Objekts In den Hagen 5 vorgesehen. Laut REK liegt der Standort geringfügig außerhalb des Siedlungsrandes. Gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Mittelberg Revision 2015, liegt der Standort im bewerteten Bereich jedoch außerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt mit 20 gegen 2 Stimmen, die Abstimmung über den Antrag zu vertagen. Es soll nochmals abgeklärt werden, ob der Vorschlag 2 gemäß Darstellung auf dem Or-

thofoto vom 13. 7. 2017 nicht weiterverfolgt werden kann, auch wenn der Antragsteller im Aktenvermerk vom 14. 7. 2017, Zahl mi031.2.2-16/2016-26 verschiedenen Gründe gegen den Vorschlag vorgebracht hat. [...]

#### **JOCHUM Hubert (11/2017)**

Herr Hubert Jochum, Schwarzwasseralstraße 1, 6991 Riezlern, hat mit Schreiben vom 2. 3. 2017 die Umwidmung zweier Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 90 m<sup>2</sup> des Grundstück GST-NR 1630/22 KG Mittelberg von Freifläche - Sondergebiet „Parkplatz“ bzw. Freifläche - Landwirtschaft in Freifläche - Sondergebiet „Garage“ beantragt. Grundlage bildet die geplante Errichtung eines Garagengebäudes mit einer Dachfläche von ca. 10m x 6m. Das Grundstück befindet sich östlich der Talstation der Parsennbahn und die betreffende Fläche wird derzeit als Parkplatz genutzt.

Gemäß REK befindet sich die Fläche außerhalb der Siedlungsgrenze und im Bereich eines „erhaltungswerten Objektes / Ensembles“. Gemäß WLV-Gefahrenzonenplan Revision 2015 liegt die betreffende Fläche im bewerteten Bereich, jedoch außerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstück GST-NR 1630/22 KG Mittelberg von Freifläche -Landwirtschaft (ca. 23 m<sup>2</sup>) bzw. FS Parkplatz (ca. 42) in FS „Garage“ gemäß der Plandarstellung der Gemeinde Mittelberg vom 17. 10. 2017 zu genehmigen.

Es wird eine möglichst „leichte“ Konstruktionsweise empfohlen. Gegebenenfalls kann auf den Einbau von Fenstern mit Fensterläden verzichtet werden.

#### **Ausnahme gem. § 35 RPG - BANTEL Tobias und Susanne (3/2017)**

Susanne und Tobias Bantel, Außerhorn 2, 6993 Mittelberg haben mit Schreiben vom 21. 8. 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 35 Raumplanungsgesetz für die Überschreitung der Baunutzungszahl auf den Grundstücken GST-NRn 2651/8 und 2651/11 KG Mittelberg gestellt.

Im Wesentlichen handelte es sich um eine Erweiterung des Bestandsobjektes Außerhorn 2 in Richtung Westen (Rief). Das Objekt soll nach Angabe künftig zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden. Vorgesehen sind neben der Dauerwohnung für die Betreiber 8 oder 9 Vermietungseinheiten. Im Hanggeschoss ist eine Fläche für einen Wellnessbereich vorgesehen, im Erdgeschoss neben der Erweiterung der Privatwohnung ein Carport. Weiter sind zusätzliche Flä-

chen bzw. Einheiten für die Gästebeherbergung in den weiteren Geschossen geplant. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Baunutzungszahl von 78 % auf 95% auf den Grundstücken GST-NRn 2651/8 und 2651/11 KG Mittelberg zu genehmigen.

Die Umgebung ist bereits dicht bebaut und durchmischt genutzt: Gewerbe Sport Rief, KFZ Thomas Uth, gewerbliche Beherbergung Pühretmaier Anita. Für die Objekte Sport Rief und die gewerbliche Gästevermietung Pühretmaier Anita wurden ebenfalls Ausnahmen nach § 35 erteilt. Eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, vielmehr handelt es sich um eine gestalterische Verbesserung gegenüber dem Bestand.

#### **Verordnung gegen Lärmstörungen - Änderung**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 12. 9. 2012 erstmals die Verordnung gegen Lärmstörungen erlassen. Die Verordnung muss entsprechend den Saisonszeiten jährlich neu erlassen werden. Zum Schutz des Tourismus und der Bürgerinnen und Bürger gegen Lärmstörungen beschließt die Gemeindevertretung Mittelberg mit 22 gegen 2 Stimmen für die kommende Wintersaison folgende

### **VERORDNUNG**

#### **der Gemeinde Mittelberg gegen Lärmstörungen**

Gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF und § 2 Abs 1 Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl Nr 1/1987 idgF wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Mittelberg.

#### **§ 2**

##### **Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen**

1.) Lärmerzeugende Tätigkeiten dürfen ausschließlich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie am Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmerzeugende Tätigkeiten generell untersagt.

2.) In der Zeit vom 16. 12. 2017 (Samstag) bis zum 8. 4. 2018 (Weißer Sonntag) sind lärmerzeugende Tätigkeiten untersagt.

3.) Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke ist ausschließlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke generell untersagt.

4.) Ausnahmegenehmigungen von diesen Einschränkungen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch die Gemeinde (den Bürgermeister) erteilt werden.

#### **§ 3**

##### **Lärmerzeugende Tätigkeiten**

Unter lärmerzeugende Tätigkeiten sind jegliche im Außenbereich akustisch wahrnehmbare Arbeiten und insbesondere Bauarbeiten an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen. Insbesondere fallen unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten auch maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie Räum- und Streuarbeiten fallen nicht unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsübertretung**

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung durch die Bezirkshauptmannschaft geahndet.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. 12. 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung gegen Lärmstörungen vom 1. 12. 2016 ihre Wirksamkeit.

#### **Verordnung über die Einhebung von Tourismusbeiträgen**

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

##### **Verordnung**

Die Gemeinde Mittelberg hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 1990 gemäß § 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr 86/1997 idgF, zur Tourismusgemeinde erklärt. In ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1990 hat die Gemeindevertretung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 6 leg. cit. Tourismusbeiträge einzuhoben. Für das Jahr 2018 wird der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 leg. cit. mit 1,4 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

#### **Sondergebrauchsrichtlinie für Gemeindestraßen**

Die Gemeindestraßen der Gemeinde Mittelberg sind z.T. mit hohen Steigungen, steilen Böschungen, einspurig und

schmal, ohne Gehsteig und mit engen Kurvenradien und damit für ein verstärktes LKW-Aufkommen nicht konzipiert und nicht geeignet. Insbesondere die LKW-Fahrten für die Befüllung von Aushubdeponien, das Abfahren von Material von Abbaustellen (z.B. Kies) oder die Transportfahrten für Geländeveränderungen führen teilweise zu kurzfristigen und auch langfristigen Schäden des Straßenkörpers, stellen eine Verkehrsbehinderung dar und sind z.T. ein Sicherheitsrisiko. Für die Gemeinde als Straßenerhalter sind diese LKW-Fahrten mit zusätzlichen Erhaltungskosten verbunden, weshalb für diese Art der Straßennutzung eine Benutzungsgebühr eingehoben werden soll.

### Rechtliche Grundlage

Gemäß § 5 „Sondergebrauch“ Vorarlberger Straßengesetz (StrG) bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Straße der Zustimmung des Straßenerhalters. Die erhebliche gewerbliche Benützung einer Gemeindestraße durch Lastkraftwagen, die Bodenaushub transportieren, stellen damit einen Sondergebrauch im Sinne des §5 StrG dar und bedarf der Zustimmung der Gemeinde als Straßenerhalter.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeindevertretung eine privatrechtliche Richtlinie zur Festlegung des Sondergebrauchs auf Gemeindestraßen und damit verbunden den Rahmenbedingungen zur Erteilung einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung erlässt. Die Rahmenbedingungen enthalten im Wesentlichen einen Gebührensatz und Abrechnungsmodalitäten.

Der Geltungsbereich der Richtlinie sind alle Gemeindestraßen der Gemeinde Mittelberg. Eine erhebliche gewerbliche Benützung einer Straße durch Lastkraftwagen, die Bodenaushub transportieren, liegt insbesondere bei bewilligungspflichtigen Aushubdeponien, Abbaustellen (z.B. Kies) und Geländeveränderungen vor.

### Ausnahmegenehmigung

Eine Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen erteilt

- es liegt eine Bewilligung der zuständigen Behörde (idR. BH-Bregenz) vor
- die Ausnahmegenehmigung ist für den Zeitraum der Bewilligung zeitlich befristet
- für die LKW-Fahrten wird eine Gebühr von 0,10 Cent pro m<sup>3</sup> transportiertem Material und pro gefahrenem Meter abgerechnet
- die Abrechnung erfolgt auf Basis der Meldungen an die Bewilligungsbehörde

- der Unternehmer unterzeichnet eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung

### Gebührenbeispiel:

Für eine Aushubdeponie mit 10.000 m<sup>3</sup>, die über eine einen Kilometer lange Gemeindestraße an die Landstraße angebunden ist, fallen damit gesamthaft Gebühren in Höhe von 10.000 x 1.000 x 0,10 Cent = € 10.000,00.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Richtlinie zur Festlegung des Sondergebrauch auf Gemeindestraßen sowie die Rahmenbedingungen zur Erteilung einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung wie aufgezeigt zu erlassen. Hierbei wird die Gebühr für LKW-Fahrten pro m<sup>3</sup> transportiertem Material und pro gefahrenem Meter mit 0,10 Cent festgelegt und soll mit dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex wertgesichert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erzielten Einnahmen zweckgebunden - sprich für den Straßenbau - verwendet werden.

### FWP Heuberg Projekt 2016 - Finanzierungszusage

Bei der Zwischenkollaudierung des Flächenwirtschaftlichen Projektes Heuberg am 15. 6. 2016 wurde festgestellt, dass für weitere Maßnahmen, wie

1. Lawinenabbruchverbauung Beratahöhe
2. Lawinenverbauung Walmendingerhorn (Ergänzung)
3. Sanierung alter Steinterrassen (Walmendingerhorn)
4. Schneedruckabwehr Erlenboden (kombinierte Werke)
5. Fertigstellung Lüchlewald-Erschließung
6. Flächenwirtschaftliche Maßnahmen:
  - a. Schutzwaldbegründung im Bereich bestehender Anbruchverbauung
  - b. Bestandesumwandlung in Altholz, Verjüngungseinleitung
  - c. Bestandesumwandlung in Stauden- und Laubhölzern
  - d. Einbringung von Mischbaumarten, Vorbau der Tanne
  - e. Anreicherung Totholz

ein generelles Projekt mit Beginn 2018 ausgearbeitet wird und das laufende Projekt bis 2017 abgeschlossen wird.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 22. 6. 2016 dem Abschluss des laufenden Projektes bis zum Jahr 2017 zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei der Wildbach- und Lawinenverbauung angesucht wird, dass ein „Generelles Projekt Heuberg“ bis 2018 ausgearbeitet und den erforderlichen Genehmigungen zugeführt wird.

Das Projekt wurde in der Zwischenzeit von der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgearbeitet und am 20. 9. 2017 fand die kommissionelle Verhandlung unter Vorsitz von DI Thomas FINK als Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft statt.

Mit Schreiben vom 25. 9. 2017 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg, die Interessenten, unter anderem die Gemeinde Mittelberg, ersucht, die Niederschrift zu genehmigen und um Zusage zur Übernahme eines 15 %-igen Interessentenbeitrages an den Gesamtbaukosten von € 9.000.000,00 und Übernahme der der Instandhaltung der fertiggestellten Bauten im Verhältnis der Beitragsleistung der Interessenten. Die Projektlaufzeit ist von 2018 bis 2047. Für den Zeitraum bis 2028 ist mit Kosten in Höhe von € 6.000.000,00 und von 2029 - 2047 mit Kosten in Höhe von € 3.000.000,00 zu rechnen.

Mit der Zusage des Interessentenbeitrages soll folgendes zur Kenntnis genommen werden:

- der für die Verbauungsmaßnahmen benötigte Grund wird kostenlos durch die Gemeinde beigestellt.
- die Gemeinde wird aus Bundesmitteln gewährte Förderungsbeiträge innerhalb eines Jahres zurückzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem genehmigten Gefahrenzonenplan stehen
- allfällige Kosten für Behördenverfahren sind vom Interessenten (= Bescheidinhaber = Gemeinde) zu tragen.
- allfällige Vermessungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, werden vom Projektkredit übernommen. Gebühren für eine Verbücherung können nicht vom Projekt übernommen werden.
- Brückenbauwerke und Sicherheitseinrichtungen werden nach ihrer Fertigstellung unverzüglich den Interessenten übertragen. Die Instandhaltung der Brückenbauwerke kann nicht aus Bundesmitteln gefördert werden.
- die allfällige Zusage des Bundesbeitrages ist auf 2 Jahre ab Genehmigungsdatum befristet. Wird innerhalb dieser Frist nicht mit der Realisierung begonnen, wird der Kredit von der Sektion für verfallen erklärt.

Der 15%-ige Interessentenbeitrag würde sich mit € 1.350.000,00 errechnen. Wenn

das Amt der Vorarlberger Landesregierung wie in den Vorjahren wieder besondere Bedarfszuweisungen zu den von den Gemeinden geleisteten Interessenbeiträgen für Wildbach- und Lawinerverbauungsprojekte beschließt, kann mit einem Rückersatz von € 990.000,00 aufgrund der Finanzlage der Gemeinde gerechnet werden. Der Gemeinde Mittelberg würden Kosten von € 360.000,00 verbleiben.

Der Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Genehmigung Niederschrift der Verhandlung vom 20.09.2017, die Übernahme des 15%-igen Interessentenbeitrages an den Gesamtbaukosten von € 9.000.000,00 und sichert zu, dass

- der für die Verbaumaßnahmen benötigte Grund kostenlos durch die Gemeinde beigestellt wird
- die Gemeinde aus Bundesmitteln gewährte Förderungsbeiträge innerhalb eines Jahres zurück zu zahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem genehmigten Gefahrenzonenplan stehen
- allfällige Kosten für Behördenverfahren trägt (= Bescheidinhaber = Gemeinde)
- allfällige Vermessungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, vom Projektkredit übernommen werden. Kenntnisnahme, dass Gebühren für eine Verbücherung nicht vom Projekt übernommen werden können.
- Übernahme der Brückenbauwerke und Sicherheitseinrichtungen nach ihrer Fertigstellung, weil die Instandhaltung der Brückenbauwerke nicht aus Bundesmitteln gefördert werden kann.
- Kenntnisnahme, dass die allfällige Zusage des Bundesbeitrages auf 2 Jahre ab Genehmigungsdatum befristet ist. Sollte innerhalb dieser Frist nicht mit der Realisierung begonnen werden, wird der Kredit von der Sektion für verfallen erklärt.

### **Sanierung und Erweiterung Schulzentrum Riezlern – Auftragsvergaben**

#### *Vergabebeschluss VE 145.0 Trockenbauarbeiten*

Die Gemeinde Mittelberg saniert und erweitert das Schulzentrum Riezlern. Die Angebotsöffnung „Trockenbauarbeiten“ erfolgte am 13. 11. 2017. [...]

Gemäß Kostenberechnung vom 12. 10. 2016 sind für das Gewerk Kosten in Höhe von brutto € 420.821,19 vorgesehen. Der Bieter [...] ist auszuschneiden, da beim abgegebenen Angebot Bieterlücken offen sind. Der nach Ausschneiden verbleibende Billigstbieter Firma Bohn überschreitet die Kostenberechnung um ca. 19,8 %.

Die Kostenüberschreitung wurde untersucht: Es ist festzustellen, dass die Flächenermittlung, die der Kostenberechnung zugrunde liegt nicht wesentlich von den ausgeschriebenen Mengen abweicht. Die Einheitspreise der angebotenen Leistungen liegen deutlich über den Preisen der Kostenberechnung. Dies dürfte in der derzeit starken Baukonjunktur begründet sein. Als in der Kostenberechnung nicht vorgesehene Leistung muss auf Vorgabe des Bauphysikers eine Dämmung mit Verkleidung der ehemaligen Rollladen- / Jalousiekästen vorgenommen werden. Die Kosten für die Leistungen betragen beim Bieter Bohn netto € 13.039,60. [...]

Die Kostenüberschreitung wird zur Kenntnis genommen und der Auftrag wird vergeben: Es ist anzumerken, dass aufgrund der derzeitigen Baukonjunktur nicht zu erwarten ist, dass die Mehrkosten beim Gewerk Trockenbau bei den noch ausstehenden Vergaben anderer Gewerke eingespart werden können. Auf die oben genannten Risiken wird verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk VE 145.0 Trockenbauarbeiten mit Kosten in Höhe von brutto € 504.260,98 an die Firma Ausbau Bohn, Feldkirch, unter der Maßgabe, dass die noch ausstehenden Bestätigungen vorgelegt werden, zu vergeben. [...]

#### **Besetzung von Ausschüssen - Änderung**

Die Gemeindevertretung beschließt jeweils einstimmig, folgende Änderungen in der Besetzung des Ausschusses Gesundheit, Soziales, Senioren:

Anstelle von Hubert Lorenz wird Sascha Duffner neuer Vorsitzender.

Anstelle von Liane Hammerer wird Ule Peter Haak neues Ersatzmitglied. [...]

Riezlern, den 5. Dezember 2017

DER BÜRGERMEISTER: gez. A. Haid